

Hinweisformular für Eheschließende zu § 12 Absatz 4 des Personenstandsgesetzes

Wer miteinander die Ehe eingeht, wählt eine verbindliche, rechtlich abgesicherte Form des Zusammenlebens, die von unserer Verfassung besonders geschützt wird (Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes). Dieser Grundsatz verwirklicht sich in einer Vielzahl von rechtlichen Regelungen, die für Eheleute geschaffen wurden. Ehegatten können sich aber nicht ohne Weiteres gegenseitig umfassend vertreten, denn grundsätzlich ist jeder für die Wahrnehmung seiner eigenen rechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich.

Vorsorgevollmacht

Zur Vorsorge für den Fall der eigenen Handlungsunfähigkeit kann eine Vorsorgevollmacht erteilt werden. In dieser kann eine Person des Vertrauens (z.B. der Ehegatte, Kinder oder Eltern) mit der Wahrnehmung von einzeln bestimmbar Angelegenheiten wie z.B. der Einwilligung in eine ärztliche Untersuchung oder Heilbehandlung, der Vertretung gegenüber Behörden oder der Verwaltung des eigenen Vermögens bevollmächtigt werden.¹ Eine Vorsorgevollmacht kann in dem Zentralen Vorsorgeregister² online unter www.vorsorgeregister.de/privatpersonen registriert werden. Genauere Informationen zur Vorsorgevollmacht finden sich in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen Broschüre „Betreuungsrecht“ (www.bmjbv.de).

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung kann schriftlich für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festgelegt werden, ob bestimmte Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe durchzuführen oder zu unterlassen sind oder welche Wünsche hinsichtlich einer medizinischen Behandlung bestehen³. Eine Patientenverfügung kann derzeit nur im Zusammenhang mit einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. Ab dem 1. Januar 2023

¹ vgl. § 1896 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung und § 1820 Absatz 1 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung

² Das Register wird von der Bundesnotarkammer geführt und kann vom Betreuungsgericht, dem Landgericht als Beschwerdegericht und ab 1.1.2023 von Ärzten eingesehen werden.

³ vgl. § 1901a Absatz 1 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung und § 1827 Absatz 1 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung

kann eine Patientenverfügung auch isoliert im Zentralen Vorsorgeregister⁴ registriert werden. Einzelheiten werden in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen Broschüre „Patientenverfügung“ erläutert (www.bmjbv.de).

Ehegattennotvertretungsrecht

Ab dem **1. Januar 2023** wird es ein gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht für nicht getrenntlebende Ehegatten geben⁵. Danach ist ein Ehegatte kraft Gesetzes zur Vertretung des anderen Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge berechtigt, wenn dieser aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit rechtlich nicht handlungsfähig ist. Der vertretende Ehegatte kann dann z.B. für den vertretenen Ehegatten in ärztliche Untersuchungen oder Heilbehandlungen einwilligen oder Krankenhaus- oder Behandlungsverträge abschließen. Das Ehegattennotvertretungsrecht ist auf höchstens sechs Monate befristet. Wer das Ehegattennotvertretungsrecht ablehnt, kann ihm formlos widersprechen. Der Widerspruch richtet sich in erster Linie an den anderen Ehegatten, er kann aber auch anderen geeigneten Personen bekannt gemacht werden. Es ist auch möglich, den Widerspruch im Zentralen Vorsorgeregister⁶ registrieren zu lassen.

Das Ehegattennotvertretungsrecht besteht zudem nicht, wenn eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde, die die vom Ehegattennotvertretungsrecht erfassten Angelegenheiten abdeckt. Das Gleiche gilt, wenn das Gericht bereits einen rechtlichen Betreuer bestellt hat, dessen Aufgabenkreis die genannten Angelegenheiten umfasst. Weiterführende Hinweise finden sich in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen Broschüre „Eherecht“ (www.bmjbv.de).

⁴ s.o. FN 2

⁵ § 1358 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung

⁶ s.o. FN 2.